

M A R K T G E M E I N D E K U C H L



*Abfallabfuhrordnung
der Marktgemeinde Kuchl*

**gemäß § 14 Salzburger
Abfallwirtschaftsgesetzes 1998,
LGBI 35/1999 idgF. (S.AWG)
laut Beschluss der
Gemeindevertretung
vom 1. Oktober 2019**

**1. Änderung
laut Beschluss der
Gemeindevertretung
vom 28. Mai 2020**

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen gemäß § 1 Abs 4 S.AWG aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

(1) Kommunale Erfassungspflicht:

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gemäß § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 idgF sowie §§ 28 und 28a AWG 2002 idgF werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll (Hausabfall)	☒ Abholung von der Liegenschaft
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle	Biomüll	☒ Abholung von der Liegenschaft ☒ Eigenkompostierung
Sperrige Siedlungsabfälle	Sperrmüll	☒ Abgabe am Recyclinghof Freimenge von 2 m³ pro Jahr mit Berechtigungskarte
Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Altmetall	☒ Abgabe am Recyclinghof
Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Altholz	☒ Abgabe am Recyclinghof Freimenge von 2 m³ pro Jahr mit Berechtigungskarte
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Grünschnitt, Gartenabfälle	☒ Abgabe am Recyclinghof
Problemstoffe		☒ Problemstoffsammelstelle beim Recyclinghof
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Altpapier	☒ Abgabe am Recyclinghof ☒ Abholung von der Liegenschaft
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Altkleider, Schuhe etc.	☒ Abgabe am Recyclinghof ☒ Abgabe bei Sammelinseln
Elektro-und Elektronikaltgeräte (EAG)		☒ Abgabe am Recyclinghof
Gerätebatterien		☒ Abgabe am Recyclinghof

Abfallabfuhrordnung

Pflanzliche und tierische Öle und Fette	Altspeisefett, ÖLI	☒ Abgabe am Recyclinghof
Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung	Re-Use-fähige Produkte und Gegenstände	☒ Abgabe am Recyclinghof

Die angeführte Freimenge von 2 m³ versteht sich entweder für Sperrmüll, Altholz oder Bauschutt pro Haushalt und Jahr.

(2) Individuelle Entsorgungspflicht:

Darüber hinaus bietet die Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gemäß § 12 Abs 9 S.1 AWG 1998 idgF unterliegen, gemäß nachstehender Tabelle an:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen	☒ Abgabe am Recyclinghof
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw. Verbundstoffen	Plastikverpackungen Leichtverpackungen Plastikflaschen Plastikfolien	☒ Abgabe am Recyclinghof ☒ System „Gelbe Tonne“
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Metallen	Dosen	☒ Abgabe am Recyclinghof ☒ System „Gelbe Tonne“
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas	☒ Abgabe am Recyclinghof ☒ Abgabe bei Sammelinseln
Baurestmassen	Bauschutt	☒ Abgabe am Recyclinghof Freimenge von 2 m ³ pro Jahr mit Berechtigungskarte
Asbestzement	Eternit	☒ Abgabe am Recyclinghof
Altreifen		☒ Abgabe am Recyclinghof

Die in Anlage C festgelegten zusätzlichen Vorgaben für die Anlieferung sowie die maximal zulässigen Anliefermengen sind zu beachten.

§ 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gemäß § 1 Abs 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gemäß § 1 Abs 1) anbietet, sind unwirksam.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gemäß § 4 Abs 1 und 2 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (Anlage B) festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten.

(4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(5) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;
4. das Ausleeren oder Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idgF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll/Hausmüll) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Behälter sind zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	80 / 90 l
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
ÖNORM EN 840-2	660 l
ÖNORM EN 840-3	1100 l
Sammelsack der Gemeinde	60 l

(2) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	80 l
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l

(3) Die genannten Sammeleinrichtungen (Behälter) sind zur Identifizierung mit einem elektronischen Chip zu versehen.

§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

(1) Gemischte Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Durchschnittliches Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Gemeinde	155 3,0	Kg / Einwohner / Jahr Kg / Einwohner / Woche
Wöchentliches Vorhaltevolumen	10	Liter / Einwohner / Woche

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Anzahl Sammel- einrichtung	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz)	1-4 Personen	80/90 l	1	alle 2 Wochen
	5-6 Personen	120 l	1	alle 2 Wochen
	7-12 Personen	240 l	1	alle 2 Wochen
Privater Haushalt (Zweitwohnsitz)	Nutzfläche bis 40 m ² : Vorhalte- volumen 20 Liter			alle 2 Wochen
	Nutzfläche über 40 m ² Vorhalte- volumen 30 Liter			alle 2 Wochen
Beherbergungsbetriebe Heime	2 Liter pro Nächtigung			alle 2 Wochen
Gastronomiebetriebe, Imbisstuben, (Betriebs-)kantinen	15 Liter pro Sitzplatz			alle 2 Wochen

Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten	Je 10 Mitarbeiter	120	1	alle 2 Wochen
--	-------------------	-----	---	---------------

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Wird in Ausnahmefällen zur vollständigen Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle mit den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen nicht das Auslangen gefunden, haben sich die Beteiligungspflichtigen ausschließlich der von der Gemeinde dafür angebotenen Abfallsäcke zu bedienen.

(2) Biogene Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Durchschnittliches Aufkommen an biogenen Siedlungsabfällen in der Gemeinde	39 1,0	Kg / Einwohner / Jahr Kg / Einwohner / Woche
Wöchentliches Vorhaltevolumen	4	Liter / Einwohner / Woche

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Anzahl Sammel- einrichtung	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz)	Bei einem Vorhaltevolumen von 60 bis 360 l für gemischte Siedlungsabfälle wird eine 80 l/120 l Biotonne vorgeschrieben. Bei einem Vorhaltevolumen von 360 bis 1.100 l für gemischte Siedlungsabfälle wird eine 240 l Biotonne vorgeschrieben.			alle 2 Wochen
Privater Haushalt (Zweitwohnsitz)				alle 2 Wochen
Beherbergungsbetriebe Heime				alle 2 Wochen
Gastronomiebetriebe, Imbisstuben, (Betriebs-)kantinen				alle 2 Wochen
Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten				alle 2 Wochen

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gemäß Anlage D vorliegt.

§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (Anlage B) festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand (oder von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen) bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.

§ 6 Gebühren und Tarife

(1) Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.

(2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauf folgenden Monats wirksam.

(3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahresarfordernis (gemäß § 19 Abs 3 S.AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allfällige Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde: www.kuchl.net

Die Gemeinde legt die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr in Form einer Leistungsgebühr und einer Bereitstellungsgebühr fest.

(4) Beteiligungspflichtige, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung (von Siedlungsabfällen) durch die Gemeinde befreit sind, haben 30 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr zu entrichten.

(5) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahreserfordernis gem. § 19 Abs 3 S.AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

(6) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr können dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden kann, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

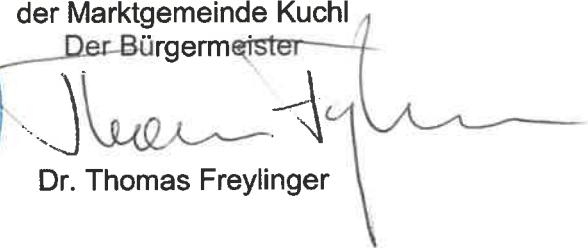
§ 7 Inkrafttreten

Diese Abfuhrordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 17. November 2009 außer Kraft.

Die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung der Abfuhrordnung beginnt mit dem der Kundmachung folgenden Tag.



Für die Gemeindevertretung
der Marktgemeinde Kuchl
Der Bürgermeister


Dr. Thomas Freylinger

Anlagen:

- A) Abfuhrplan
- B) Recyclinghof: Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässige Anliefermengen
- C) Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)
- D) Abfallrechtlicher Rahmen

Anhang A

Abfuhrplan

Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle sowie der biogenen Siedlungsabfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet laut einer Jahresliste (siehe Muster unten), in der die Abfuhrtage angeführt sind.

Termine Restmüll 2019:

Fr	28 Dez	und	Sa	29 Dez	wö/14-tägig
Fr	04. Jän	und	Sa	05. Jän	wöchentlich
Do	10 Jan	und	Fr	11 Jan	wö/14-tägig
Do	17. Jän	und	Fr	18. Jän	wöchentlich
Do	24. Jan	und	Fr	25. Jan	wö/14-tägig
Do	31. Jän	und	Fr	01. Feb	wöchentlich
Do	07 Feb	und	Fr	08. Feb	wö/14-tägig
Do	14. Feb	und	Fr	15. Feb	wöchentlich
Do	21. Feb	und	Fr	22. Feb	wö/14-tägig
Do	28 Feb	und	Fr	01. März	wöchentlich
Do	07 März	und	Fr	08. März	wö/14-tägig
Do	14. März	und	Fr	15. März	wöchentlich
Do	21. März	und	Fr	22. März	wö/14-tägig
Do	28. März	und	Fr	29. März	wöchentlich
Do	04 April	und	Fr	05 April	wö/14-tägig
Do	11. April	und	Fr	12. April	wöchentlich
Do	18. April	und	Fr	19. April	wö/14-tägig
Do	25. April	und	Fr	26. April	wöchentlich
Do	02 Mai	und	Fr	03. Ma	wö/14-tägig
Fr	10. Mai	und	Sa	11. Mai	wöchentlich
Do	16. Mai	und	Fr	17. Mai	wö/14-tägig
Do	23. Mai	und	Fr	24. Mai	wöchentlich
Fr	31. Mai	und	Sa	01. Juni	wö/14-tägig
Do	06. Juni	und	Fr	07. Juni	wöchentlich
Do	13. Juni	und	Fr	14. Juni	wö/14-tägig
Fr	21. Juni	und	Sa	22. Juni	wöchentlich
Do	27. Juni	und	Fr	28. Juni	wö/14-tägig
Do	04. Juli	und	Fr	05. Juli	wöchentlich
Do	11. Juli	und	Fr	12. Juli	wö/14-tägig
Do	18. Juli	und	Fr	19. Juli	wöchentlich
Do	25. Juli	und	Fr	26. Juli	wö/14-tägig
Do	01. Aug	und	Fr	02. Aug	wöchentlich
Do	08. Aug	und	Fr	09. Aug	wö/14-tägig
Fr	16. Aug	und	Sa	17. Aug	wöchentlich
Do	22. Aug	und	Fr	23. Aug	wö/14-tägig
Do	29. Aug	und	Fr	30. Aug	wöchentlich
Do	05. Sept	und	Fr	06. Sept	wö/14-tägig
Do	12. Sept	und	Fr	13. Sept	wöchentlich
Do	19. Sept	und	Fr	20. Sept	wö/14-tägig
Do	26. Sept	und	Fr	27. Sept	wöchentlich
Do	03. Okt	und	Fr	04. Okt	wö/14-tägig
Do	10. Okt	und	Fr	11. Okt	wöchentlich
Do	17. Okt	und	Fr	18. Okt	wö/14-tägig
Do	24. Okt	und	Sa	25. Okt	wöchentlich
Do	31. Okt	und	Sa	02. Nov	wö/14-tägig
Do	07. Nov	und	Fr	08. Nov	wöchentlich
Do	14. Nov	und	Fr	15. Nov	wö/14-tägig
Do	21. Nov	und	Fr	22. Nov	wöchentlich
Do	28. Nov	und	Fr	29. Nov	wö/14-tägig
Do	05. Dez	und	Fr	06. Dez	wöchentlich
Do	12. Dez	und	Fr	13. Dez	wö/14-tägig
Do	19. Dez	und	Fr	20. Dez	wöchentlich
Fr	27. Dez	und	Sa	28. Dez	wö/14-tägig

Termine Biomüll 2019:

Do	03. Jänner	Mi	16. Jänner
Mi	30. Jänner	Mi	13. Februar
Mi	27. Februar	Mi	13. März
Mi	27. März	Mi	10. April
Mi	24. April	Mi	08. Mai
Mi	15. Mai	Mi	22. Mai
Mi	29. Mai	Mi	05. Juni
Mi	12. Juni	Mi	19. Juni
Mi	26. Juni	Mi	03. Juli
Mi	10. Juli	Mi	17. Juli
Mi	24. Juli	Mi	31. Juli
Mi	07. August	Mi	14. August
Mi	21. August	Mi	28. August
Mi	04. September	Mi	11. September
Mi	18. September	Mi	25. September
Mi	02. Oktober	Mi	09. Oktober
Mi	23. Oktober	Mi	06. November
Mi	20. November	Mi	04. Dezember
Mi	18. Dezember	Di	31. Dezember

Gelbe Tonne (Kunststoffsammlung)

Fr	04. Jänner	und	Sa	05. Jänner
Do	31. Jänner	und	Fr	01. Februar
Do	28. Februar	und	Fr	01. März
Do	28. März	und	Fr	29. März
Do	25. April	und	Fr	26. April
Do	23. Mai	und	Fr	24. Mai
Fr	21. Juni	und	Sa	22. Juni
Do	18. Juli	und	Fr	19. Juli
Fr	16. August	und	Sa	17. August
Do	12. September	und	Fr	13. September
Do	10. Oktober	und	Fr	11. Oktober
Do	07. November	und	Fr	08. November
Do	05. Dezember	und	Fr	06. Dezember

APR – Papier

Do	03. Jän	Zentralraum	Mi	16. Jän	Umland
Mi	30. Jän	Zentralraum	Mi	13. Feb	Umland
Mi	27. Feb	Zentralraum	Mi	13. März	Umland
Mi	27. März	Zentralraum	Mi	10. April	Umland
Mi	24. April	Zentralraum	Mi	08. Mai	Umland
Mi	22. Mai	Zentralraum	Mi	05. Juni	Umland
Mi	19. Juni	Zentralraum	Mi	03. Juli	Umland
Mi	17. Juli	Zentralraum	Mi	31. Juli	Umland
Mi	14. Aug	Zentralraum	Mi	28. Aug	Umland
Mi	11. Sept	Zentralraum	Mi	25. Sept	Umland
Mi	09. Okt	Zentralraum	Mi	23. Okt	Umland
Mi	06. Nov	Zentralraum	Mi	20. Nov	Umland
Mi	04. Dez	Zentralraum	Mi	18. Dez	Umland
Mi	31. Dez	Zentralraum			

Anhang B

Recyclinghof : Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässige Anliefermengen

Abfallart	Max Menge pro Anlieferung
Sperrige Siedlungsabfälle	kleiner Anhänger pro Anlieferung 2 m ³ pro Jahr frei
Altholz (behandelt/unbehandelt)	kleiner Anhänger pro Anlieferung 2 m ³ pro Jahr frei
Bauschutt	kleiner Anhänger pro Anlieferung 2 m ³ pro Jahr frei
Altpapier	
Altspeisefett	
Altmetall	
-PKW-Reifen ohne Felge -PKW-Reifen mit Felge -Traktor-Reifen hinten -LKW-Reifen	
Altschuhe	
Alttextilien	
Tierische Abfälle (Kleinvieheinheit)	Schlachtabfall
Altöl	
Farben und Lacke	

Die angeführte Freimenge von 2 m³ versteht sich entweder für Sperrmüll, Altholz oder Bauschutt pro Haushalt und Jahr.

Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen

Abfallart	Max Menge pro Anlieferung
Kartonagen gefaltet, nur Pappe	
Altglas	
Metallverpackungen	
Kunststoffverpackungen +/- sauber	
Kunststofffolien (keine Agrarfolien)	
Styropor-Formteile	

Liste der Elektroaltgeräte und Altbatterien

Abfallart	Anmerkungen
Elektro-Großgeräte	EAG mit einer Kantenlänge $\geq 50\text{cm}$
Elektro-Kleingeräte	EAG mit einer Kantenlänge $< 50\text{cm}$
Bildschirmgeräte	Fernseher und Monitore
Gasentladungslampen	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen
Kühlgeräte	
Gerätebatterien	Trockenbatterien, Kleinbatterien
Fahrzeugbatterien	Nassbatterien, Bleiakkumulatoren

Anhang C

Verzichtserklärung Biotonne

Name:

Adresse:

Tel.:

Ich verzichte hiermit auf die Entsorgung der biogenen Siedlungsabfälle mittels Biotonne und erkläre ausdrücklich, dass ich **alle** in meinem Haushalt anfallenden **festen biogenen Siedlungsabfälle** *)

- ☐ auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
- ☐ gemeinsam mit meinem Nachbarn
- ☐ auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
- ☐ auf der Liegenschaft des Nachbarn **ganzjährig** kompostiere

Name, Anschrift:

- ☐ die Biotonne gemeinsam mit meinem Nachbarn benütze

Name, Anschrift

.....
*) Zutreffendes bitte ankreuzen
(Unterschrift Nachbar)

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft und auf meine Kosten eine Biotonne aufstellt und in den Entleerungsturnus eingliedert, wenn ich nicht ordnungsgemäß und ganzjährig kompostiere.

.....
Datum

.....
Unterschrift

ANHANG D

Abfallrechtlicher Rahmen

a. Welche rechtlichen Vorgaben/Rahmenbedingungen für den Ablauf einer Abfuhr (Abfuhrordnung) gibt es?

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002
- Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998
- Hausabfallverordnung 2008
- Bioabfallverordnung 2010
- Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen

In diesen Gesetzen und Verordnungen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Ablauf einer Abfuhr festgelegt und gibt es hierbei keinen (Ermessens-) Spielraum für die Gemeinde. Die von der Gemeinde erlassene Abfuhrordnung muss sich an die rechtlichen Vorgaben der oben angeführten Gesetze und Verordnungen halten.

Ein (Ermessens-) Spielraum für die Gemeinde besteht insbesondere hinsichtlich der Festlegung der näheren Umstände betreffend die *Erfassung von sperrigen und biogenen Siedlungsabfällen* unter Bedachtnahme auf die §§ 10 und 11 sowie die Festlegung allfälliger *Mengenschwellen* gemäß § 18 Abs 1a S.AWG.

Folgende Bestimmungen aus den oben genannten Gesetzen und Verordnungen sind als rechtliche Rahmenbedingungen für den Erlass einer Abfuhrordnung *von Relevanz*:

Gemeindeverpflichtung	Bürgerverpflichtung
§ 28 AWG 2002	§ 12 S.AWG
§ 28 a AWG 2002	§ 18 S.AWG
§ 10 S.AWG	§ 13 S.AWG
§ 11 S.AWG	§ 20 S.AWG
§ 13 S.AWG	§ 21 S.AWG
§ 14 S.AWG	§ 3 Hausabfallverordnung 2008
§ 14 b S.AWG	§ 2 Abs 7 Bioabfallverordnung 2010
§ 19 S.AWG	§ 5 Bioabfallverordnung 2010
§ 1 Hausabfallverordnung 2008	§ 7 Bioabfallverordnung 2010
§ 2 Hausabfallverordnung 2008	§ 2 Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen
§ 4 Hausabfallverordnung 2008	
§ 5 Hausabfallverordnung 2008	
§ 2 Bioabfallverordnung 2010	
§ 3 Bioabfallverordnung 2010	
§ 4 Bioabfallverordnung 2010	
§ 6 Bioabfallverordnung 2010	

§ 3 Abs 2 Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen	
§ 5 Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen	

- **Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)**

Problemstoffsammlung

§ 28 (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen, ausgenommen Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1, durchzuführen oder durchführen zu lassen, sofern für deren Sammlung in der Gemeinde (im Verbandsbereich) nicht in anderer Weise Vorsorge getroffen ist.

(2) Die Gemeinde hat für die Problemstoffsammlungen bestimmte Termine und die Einsammlungsorte festzulegen und auf geeignete Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Die Gemeinde darf – sofern die Verordnung gemäß § 14 Abs 1 nichts anderes bestimmt – für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs 1 bestehen oder die nicht von privaten Haushalten abgegeben werden, ein Entgelt festlegen und hat dieses Entgelt auf geeignete Weise rechtzeitig bekannt zu geben.

Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten und von Gerätealtbatterien und -akkumulatoren

§ 28a. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben eine Abgabestelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und für Gerätealtbatterien und –akkumulatoren einzurichten. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben die Abgabestelle und deren Öffnungszeiten bekannt zu geben. Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Gerätealtbatterien und -akkumulatoren sind an diesen Abgabestellen zumindest unentgeltlich zu übernehmen. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) können ab einer in einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 festzulegenden Mengenschwelle, zumindest zweimal im Kalenderjahr, einen Abholbedarf an die Koordinierungsstelle gemäß § 13b melden; die Sammel- und Behandlungskategorie gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs 1 und die verwendeten Sammelbehälter sind anzugeben.

- **Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 (S.AWG)**

Begriffsbestimmungen und grundlegende Vorgaben

§ 1

(4) Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis im Sinn des Art 7 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, ABI Nr L 312 vom 22. November 2008, berichtigt durch ABI Nr L 127 vom 26. Mai 2009, zu berücksichtigen. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat. Sie werden eingeteilt in:

1. getrennt gesammelte Siedlungsabfälle: Altstoffe wie zB Papier, Metalle, Textilien;
2. (getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Altstoffe wie zB Küchen-, Garten- oder Grünabfälle; die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für eine stoffliche (aerobe oder anaerobe) Verwertung geeignet sind;
3. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen;
4. sperrige Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle, die wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für die Systemabfuhr vorgesehenen Sammeleinrichtungen erfasst werden können;
5. andere Siedlungsabfälle: jener Teil der Siedlungsabfälle, der nicht den Z 1 bis 4 zuzuordnen ist, insbesondere gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll).

(5) Sonstige Abfälle sind alle diesem Gesetz unterliegenden festen oder flüssigen Abfälle, soweit sie nicht dem Abs 4 zuzuordnen sind, wie insbesondere produktionsspezifische Abfälle, Baurestmassen udgl.

(6) Altstoffe sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

(7) Bestehen begründete Zweifel, ob Abfälle als Siedlungsabfälle anzusehen sind oder welcher Kategorie gemäß Abs 4 sie zuzuordnen sind, hat die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Liegenschaftseigentümer oder der Gemeinde mit Bescheid eine Feststellung zu treffen.

(8) Sammeleinrichtungen sind alle Formen von Containern, Tonnen, Behältern, Gefäßen, Schachteln, Säcken oder sonstigen Gegenständen, die für die Abfallerfassung zum Zweck einer systematischen Abfuhr Verwendung finden. Als Sammeleinrichtung gilt auch ein Recyclinghof, und zwar auch dann, wenn im Gemeindegebiet ausschließlich im Rahmen des Recyclinghofes eine bestimmte Abfallart getrennt gesammelt wird.

(9) Die Erfassung von Abfällen ist das Sammeln (Bereitstellen von Sammeleinrichtungen und/oder Entgegennehmen) und die Abfuhr (Abholung einschließlich des Transports bis zur Behandlung) von Abfällen.

(12) Das achtlose Wegwerfen oder Zurücklassen selbst kleinster Mengen von Abfall (zB Zigarettenstummel oder Kaugummi) sowie die zu hygienischen Missständen führende Ansammlung von Abfällen stellen eine Form der Verunreinigung oder Verschmutzung von (öffentlichen und privaten) Flächen und Räumen dar (Vermüllung).

Erfassung und Behandlung von Abfällen durch die Gemeinde
Aufgabenzuordnung
§ 9a

(1) Jede Gemeinde hat nach Maßgabe der §§ 10 und 11 für die Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 1 Abs 4 Z 1, 2, 4 und 5 sowie sonstiger Abfälle, soweit die Gemeinde durch eine Verordnung gemäß § 11 Abs 3 dazu verpflichtet ist, zu sorgen (kommunale Erfassungspflicht). Die Gemeinde ist darüber hinaus zur Erfassung von Siedlungsabfällen gemäß § 1 Abs 4 Z 3 verpflichtet, soweit kein anderer Rechtsträger dafür zu sorgen hat.

(2) Wenn zur getrennten Erfassung bestimmter Siedlungsabfälle ein Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 2 Abs 8 Z 5 AWG 2002 eingerichtet ist, das für die Sammlung und Behandlung zu sorgen hat, entfällt für diese Siedlungsabfälle die Erfassungspflicht der Gemeinde.

Erfassung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen
§ 10

(3) Gemischte und sperrige Siedlungsabfälle sind vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs 4 und 5 von den Liegenschaften abzuführen.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle sind nicht von den Liegenschaften abzuführen, wenn die Gemeinde dies in der Abfuhrordnung festlegt.

(5) Die Gemeinde kann, wenn nicht bereits eine Festlegung in der Abfuhrordnung gemäß § 14 Abs 1 Z 4 getroffen ist, von Amts wegen durch Bescheid festlegen, dass die gemischten oder sperrigen Siedlungsabfälle vom Liegenschaftseigentümer zu einer bestimmten Sammelstelle zu bringen sind, wenn die Liegenschaften über die bestehenden Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge nicht, nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar sind. Ein solcher Bescheid ist von Amts wegen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für seine Erlassung nicht mehr gegeben sind.

Erfassung von biogenen und getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen (Altstoffen)
sowie von sonstigen Abfällen
§ 11

(1) Im Sinn der Ziele und Grundsätze gemäß § 3 hat die Gemeinde im erforderlichen Umfang gesonderte Einrichtungen zur Erfassung von biogenen und getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen (Altstoffen) anzubieten. Dabei ist auch zu gewährleisten, dass die unionsrechtlichen Zielvorgaben für das Recycling erfüllt werden. § 10 Abs 6 gilt sinngemäß.

(2) Fallen auf einer Liegenschaft Abfälle in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Abfälle nicht verpflichtet. In diesem Fall gilt die individuelle Entsorgungspflicht gemäß § 12 Abs 9 erster Satz.

(4) Soweit eine Gemeinde auf Grund des Abs 1 oder 3 den Beteiligungspflichtigen gemäß § 12 Sammeleinrichtungen zur getrennten Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen anbietet, ist die Aufstellung oder Ausgabe von Sammeleinrichtungen und die Durchführung von Sammlungen für Abfälle gleicher oder ähnlicher Art – von genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen abgesehen (§ 9a Abs 2) – nicht zulässig. Die Regelung gemäß § 10 Abs 6 bleibt davon unberührt.

Pflichten der Liegenschaftseigentümer

§ 12

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, folgender von der Gemeinde in Erfüllung ihrer kommunalen Erfassungspflicht (§§ 10 und 11) bereitgestellter Einrichtungen zu bedienen (Beteiligungspflicht):

1. der von der Gemeinde auf Grund des § 10 zur Verfügung gestellten Einrichtungen zur Erfassung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen;
2. der von der Gemeinde auf Grund des § 11 Abs 1 angebotenen Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen;
3. der auf Grund einer Verordnung gemäß § 11 Abs 3 vorgesehenen Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gemäß § 11 Abs 1 oder 3 gesonderte Einrichtungen anbietet, sind unwirksam.

(3) Fallen auf einer Liegenschaft Abfälle in einer Menge an, die für eine Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, dürfen hierfür die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Einrichtungen nur mit Zustimmung der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Liegt die Zustimmung der Gemeinde nicht vor, gilt die individuelle Entsorgungspflicht gemäß Abs 9 erster Satz.

(4) Bei der Vollziehung dieses Gesetzes ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(5) Von der Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde gemäß Abs 1 kann der Liegenschaftseigentümer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von höchstens drei Jahren befreit werden, wenn er selbst über eine Abfallbehandlungsanlage (Eigenanlage) verfügt, die für die Behandlung der sonst durch die Gemeinde zu erfassenden Abfälle bewilligt ist, und eine Art der Erfassung und ein Intervall der Abfuhr dieser Abfälle nachweislich gewährleistet sind, die ein Niveau der Entsorgung erwarten lassen, das mit dem von der Gemeinde angebotenen vergleichbar ist. Die Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg der Gemeinderat) kann außerdem auf schriftlichen Antrag die Rechtsträger von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten von der Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde gemäß Abs 1 für eine Dauer von höchstens drei Jahren befreien, wenn eine Art der Erfassung und ein Intervall der Abfuhr dieser Abfälle nachweislich gewährleistet sind, die ein Niveau der Entsorgung erwarten lassen, das mit dem von der Gemeinde angebotenen vergleichbar ist. Die Befreiung hat durch die Gemeinde unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren oder weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

(6) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus der Abfuhrordnung ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten am hierfür bestimmten Aufstellungsort zur Entleerung bereitzuhalten.

Die Liegenschaftseigentümer haben dabei die auf Grund von Verordnungen gemäß § 10 Abs 2 oder § 11 Abs 3 bestehenden Verpflichtungen zu beachten.

(7) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(8) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen, soweit in der Abfuhrordnung nicht anderes bestimmt ist;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(9) Soweit für die Liegenschaftseigentümer keine Verpflichtung und keine Berechtigung zur Inanspruchnahme der von der Gemeinde zur Erfassung angebotenen Einrichtungen besteht, haben die Liegenschaftseigentümer für die Erfassung und Behandlung der Abfälle selbst zu sorgen (individuelle Entsorgungspflicht). Dies betrifft insbesondere die Erfassung und Behandlung der sonstigen Abfälle (§ 1 Abs 5), sofern nicht die Landesregierung auf Grund einer Verordnung gemäß § 11 Abs 3 eine Festlegung getroffen hat, dass bestimmte sonstige Abfälle durch die Gemeinde zu erfassen sind.

(10) Die Gemeinde kann Eigentümer von Liegenschaften, auf denen sich Einrichtungen gemäß § 32 Abs 3 Z 1, 3, 4 oder 5 ROG 2009 befinden, mit Bescheid verpflichten, einen Platz für Sammeleinrichtungen der öffentlichen Abfallsammlung bereitzustellen und deren Aufstellung zu dulden. Die bescheidmäßige Verpflichtung ist nur zulässig, wenn

1. dies der Sicherstellung einer effizienten öffentlichen Abfallsammlung dient und die Verhältnismäßigkeit des Aufwands für die Bereitstellung und Erhaltung des Platzes für die Sammeleinrichtungen gegeben ist,
2. eine gute Erreichbarkeit und Zugänglichkeit zu den Sammeleinrichtungen für Dritte (zB Kunden) sowie eine ungehinderte Beförderung der Sammeleinrichtungen zum Sammelfahrzeug möglich sind,
3. ausreichend Platz auf der zu verpflichtenden Liegenschaft vorhanden ist und
4. keine unzumutbare Beeinträchtigung der üblichen Benützung der Liegenschaft gegeben ist.

Ein Anspruch auf Entschädigung wird dadurch nicht begründet.

Eigentumsübergang

§ 13

(1) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(2) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs 1 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

Abfuhrordnung der Gemeinde

§ 14

(1) Die Gemeinde hat unter Bedachtnahme auf die von der Landesregierung in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, den Abfallwirtschaftsplan des Landes und seine Teilpläne sowie die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 eine Abfuhrordnung zu erlassen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Festlegung der Art der für die Sammlung der Abfälle auf den Liegenschaften zu verwendenden Sammeleinrichtungen sowie den Bereitstellungsort für deren Entleerung;
2. die Festlegung der Häufigkeit der Entleerungen sowie der Anzahl und der Größe der Sammeleinrichtungen oder die Festlegung des erforderlichen wöchentlichen Vorhaltevolumens, jeweils unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, entsprechend
 - a) der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen,
 - b) der Zahl der Haushalte,
 - c) der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder
 - d) der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Dabei ist auch festzulegen, wie Anzahl und Größe der zur Verwendung gelangenden Sammeleinrichtungen aus der Häufigkeit der Entleerung und dem erforderlichen wöchentlichen Vorhaltevolumen zu ermitteln sind;

3. die Tage der Abholung von den Liegenschaften oder Sammelstellen (Abfuhrplan) unter gleichzeitiger Festlegung des Beginns und des Endes der Abholzeiten;
4. die Festlegung größerer Gemeindeteile, in denen der Abfall nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften abgeholt wird, sowie die Festsetzung der stattdessen erforderlichen Sammelstellen. Solche Festlegungen sind nur in Gemeinden mit entsprechend großen Gemeindeteilen erforderlich;
5. die Festlegung der näheren Umstände betreffend die Erfassung von sperrigen und biogenen Siedlungsabfällen unter Bedachtnahme auf die §§ 10 und 11 sowie die Festlegung allfälliger Mengenschwellen gemäß § 18 Abs 1a;
6. Angaben über die Erfassung von Altstoffen gemäß § 11 Abs 1 sowie über die Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, soweit diese gemäß § 11 Abs 3 von der Landesregierung angeordnet ist;
7. die Gebührentarife nach Maßgabe der §§ 18 bis 21.

(2) In der Stadt Salzburg kann die Häufigkeit der Entleerungen der Sammeleinrichtungen unter Bedachtnahme auf das sich durch die Siedlungsstruktur ergebende durchschnittliche Abfallaufkommen auch straßenweise festgesetzt werden. Ausnahmen hievon kann der Bürgermeister gewähren, sofern dies im Einzelfall auf Grund der Zahl der im jeweiligen Haushalt gemeldeten Personen gerechtfertigt erscheint. Bei einer positiven Erledigung des Ausnahmeansuchens kann von der Erlassung eines Bescheids abgesehen werden.

(3) Im Rahmen der Abfuhrordnung kann die Gemeinde auch festlegen, dass bestimmte Sammeleinrichtungen (Abs 1 Z 1) nur über die Gemeinde bezogen werden dürfen. Die Gemeinde kann die Verdichtung von Abfällen (Einsatz von Abfallpressen, Pressbehältern udgl) zulassen.

(4) Soweit die Festlegungen gemäß Abs 1 Z 2 nicht in der Abfuhrordnung getroffen werden können, hat die Gemeinde diese Festlegungen unter sinngemäßer Anwendung des Abs 1 Z 2 von Amts wegen durch Bescheid zu treffen. Ein solcher Bescheid ist unter Bedachtnahme auf Abs 1 Z 2 erforderlichenfalls neu zu erlassen. Bescheide im Sinn dieses Absatzes bleiben wirksam, bis ein neuer Bescheid erlassen oder eine abweichende Festlegung in der Abfuhrordnung getroffen wird.

(5) Die Gemeinde kann in der Abfuhrordnung vorsehen, dass die Festlegungen im Sinn des Abs 1 Z 2 von Amts wegen mit Bescheid zu treffen sind, wenn im Einzelfall mit der aus der Abfuhrordnung oder aus einem Bescheid gemäß Abs 4 sich ergebenden Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtungen nachweislich nicht das Auslangen gefunden wird.

(6) Erledigungen gemäß Abs 2, 4 und 5 sind von Verwaltungsabgaben auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen befreit.

Förderung der Wiederverwendung

§ 14b

Die Gemeinde soll, allenfalls gemeinsam mit anderen Gemeinden, in Erfüllung der im § 3 Abs 5 Z 1 normierten Verpflichtung die Wiederverwendung von Produkten und die Vorbereitung zur Wiederverwendung fördern, indem sie eine Abgabemöglichkeit für Gegenstände zur Verfügung stellt, die zur Wiederverwendung geeignet sind.

Gebühren

Gebührenarten und Gebührenschuldner

§ 18

(1) Die Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für folgende Leistungen der Gemeinde eine Gebühr (Abfallwirtschaftsgebühr) als Gemeindeabgabe zu entrichten:

1. für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen gemäß § 10 und von Altstoffen gemäß § 11 Abs 1;
2. für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen gemäß § 11 Abs 3;
3. für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen; sowie
4. für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung).

(1a) Die Gemeinde kann in der Abfuhrordnung für sperrige und biogene Siedlungsabfälle Mengenschwellen mit der Wirkung festlegen, dass bei deren Überschreiten die Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) für die Erfassung oder Behandlung der den Schwellenwert überschreitenden Abfallmengen eine gesonderte Gebühr (Zusatzgebühr) als Gemeindeabgabe zu entrichten haben. Bei der Festlegung dieser Mengenschwellen ist Bedacht zu nehmen:

1. bei sperrigen Siedlungsabfällen auf das durchschnittliche Abfallaufkommen bei dieser Abfallart;
2. bei biogenen Siedlungsabfällen auf die gemäß § 14 Abs 1 Z 2 für die Festlegung von Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen geltenden Kriterien.

(2) In einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 3 kann die Landesregierung festlegen, dass die Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) für die Teilnahme an der Erfassung oder Behandlung der in der Verordnung bestimmten Altstoffe oder sonstigen Abfälle durch die Gemeinde eine gesonderte Gebühr (Zusatzgebühr) als Gemeindeabgabe zu entrichten haben.

(3) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentümergeinschaft. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührenschuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet für die auf die Liegenschaft entfallenden Gebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).

(4) Die Gebühren gemäß Abs 1, 1a und 2 können auch den sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinn des § 2 Abs 2 im Ausmaß ihrer Nutzungsrechte vorgeschrieben werden, die demzufolge die Gebühren mit dem Liegenschaftseigentümer zur ungeteilten Hand schulden (Gesamtschuldner).

(5) Für die Abfallwirtschaftsgebühr samt Nebengebühren haftet auf der der Gebührenpflicht zugrunde liegenden Liegenschaft ein gesetzliches Pfandrecht.

Tarife **§ 19**

(1) Die Gemeinde hat für jedes Kalenderjahr die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (§ 18 Abs. 1) und die allfällige Zusatzgebühr (§ 18 Abs. 2) festzusetzen.

(2) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr haben sich

- a) auf die einmalige Entleerung eines Behälters zur Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) zu beziehen und bei Verwendung mehrerer Behältertypen deren unterschiedliche Größe (Volumen) zu berücksichtigen oder
- b) auf das erforderliche wöchentliche Vorhaltevolumen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) je Liter zu beziehen.

Die Zulassung der Verdichtung von Abfällen (§ 14 Abs. 3) und eine Messung des entleerten Abfallvolumens können berücksichtigt werden. Im Fall der Abfallwiegung bei den einzelnen Liegenschaften ist der Tarif je Kilogramm und im Fall der Messung des Abfallvolumens bei den einzelnen Liegenschaften je Liter festzulegen.

(3) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahreserfordernis für folgende Leistungen nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt:

1. die Erfassung und Behandlung von Abfällen durch die Gemeinde gemäß § 18 Abs 1 Z 1 und 3, soweit dafür nicht eine gesonderte Gebühr vorgesehen ist (§ 18 Abs 1a);
2. die Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch die Gemeinde gemäß § 18 Abs 1 Z 2, wenn nicht eine gesonderte Gebühr vorgesehen ist (§ 18 Abs 2);

3. die Erhaltung, den Betrieb und die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und Abfalllagern der Gemeinde;
4. Verzinsung und Tilgung der Einrichtungskosten unter Berücksichtigung einer nach der Art der Einrichtung zu erwartenden Lebensdauer;
5. sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen durch die Gemeinde (§ 18 Abs 1 Z 4).

Dies gilt auch für die Festsetzung der Tarife im Fall der Abfallwiegung oder der Abfallvolumensmessung.

(4) Die Gemeinde kann die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr auch derart festsetzen, dass das Jahresefordernis gemäß Abs. 3 durch eine Bereitstellungsgebühr und durch eine Leistungsgebühr bedeckt wird, wenn dies zur Erreichung der Ziele und Grundsätze gemäß § 3 innerhalb der Gemeinde zweckmäßig erscheint. Abs 2 ist auf die Tarife für die Bereitstellungsgebühr und die Leistungsgebühr sinngemäß anzuwenden. Mit dem Gesamtaufkommen an Bereitstellungsgebühren dürfen höchstens 70 % des zu erwartenden Jahresefordernisses bedeckt werden.

(5) Die Tarife für die allfällige Zusatzgebühr haben sich auf das Gewicht des Abfalls je Kilogramm, das gemessene Volumen je Liter, das Volumen der Behälter je Liter, das Vorhaltevolumen je Liter oder die Stückzahl des erfassten Abfalls zu beziehen und das Jahresefordernis für die Erfassung oder die Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen gemäß § 11 Abs 3 zu bedecken. Abs 4 erster und letzter Satz ist auch auf die Zusatzgebühr anwendbar.

(6) Abfallwirtschaftliche Einnahmen wie Altstofferlöse oder Abgeltungen für gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) erfasste Verpackungsabfälle sowie Reinerträge aus der Erfassung und Behandlung von Abfällen durch die Gemeinde sind bei der Festlegung der Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr oder die Zusatzgebühr spätestens für das zweitfolgende Kalenderjahr zu berücksichtigen.

(7) Für Liegenschaftseigentümer, die gemäß § 12 Abs 5 von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde befreit sind, hat die Gemeinde die Höhe der zu entrichtenden Gebühren mit mindestens 20 % und höchstens 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr festzusetzen.

Entstehen des Gebührenanspruchs

§ 20

(1) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde (§§ 10, 11, 12 und 14) folgt.

(2) Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauf folgenden Monats wirksam.

Vorschreibung und Fälligkeit

§ 21

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr können dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden.

Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden kann, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

(2) Abweichend zu Abs 1 können die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr auf Grund einer im Zusammenhang mit den Tarifen (§ 19) zu treffenden Festlegung in pauschalierten Teilbeträgen mittels Zahlungsauftrag, der sofort vollstreckbar ist, vorgeschrieben werden. Die Teilbeträge werden jeweils zum Monatsersten fällig. Die im Lauf eines Kalenderjahres fällig gewordenen Teilbeträge sind bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres mit den gemäß § 20 entstandenen Gebührenansprüchen abzurechnen. Die Jahresabrechnung hat die Gebührenansprüche, die geleisteten Teilbeträge sowie das allfällig verbliebene Guthaben oder die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung zu beinhalten und ist dem Gebührenschuldner zuzustellen. Die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung ist gleichzeitig mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Der Gebührenschuldner kann gegen die Jahresabrechnung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr für das gesamte Kalenderjahr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

• Hausabfallverordnung 2008

Durch die Novellierung des S.AWG 2018 ist es zu begrifflichen Änderungen gekommen.

§ 1 Abs 4 S.AWG nimmt eine Untergliederung des Siedlungsabfallbegriffes vor, wobei durch die Novellierung des S.AWG die bis dato verwendeten Begriffe „Hausabfälle“, „biogene Abfälle“ und „sperrige Hausabfälle“ ersetzt werden.

In der Terminologie entsprechen nunmehr:

- andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle → den Hausabfällen,
- (getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle → den biogenen Abfällen,
- getrennt gesammelte Siedlungsabfälle → den (sonstigen) Altstoffen
- sperrige Siedlungsabfälle → den sperrigen (Haus-) Abfällen

Die terminologischen Änderungen aufgrund der Novellierung des S.AWG 2018 wurden im Folgenden grün markiert.

Anwendungsbereich und Grundsätze

§ 1

(2) Die Erfassung der Hausabfälle (andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle) hat nach einem staubfreien sowie geräusch- und geruchsarmen System zu erfolgen.

Anforderungen an Hausabfallbehälter

§ 2

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der eigentlichen Hausabfälle (**andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle**) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Die Behälter müssen den ÖNORMEN EN 840-1 bis 840-6, Ausgabe Juni 2004, entsprechen.

(2) Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit können anstelle der im Abs 1 beschriebenen Behälter oder in Ergänzung dazu auch andere Behälter aus feuchtigkeitsbeständigem Material verwendet werden, die nur für eine einmalige Benützung geeignet sind (zB Kunststoffsäcke), wenn dadurch den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3 AWG 2002 in der gemäß § 26 Z 1 S.AWG geltenden Fassung) entsprochen wird. In diesem Fall tritt an die Stelle der Entleerung der Behälter die Abholung der Behälter samt ihrem Inhalt.

Benützung der Hausabfallbehälter

§ 3

(1) Die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer (§ 2 Abs 2 S.AWG) haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird.

(2) Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand bereitzustellen, soweit von der Gemeinde nicht anderes bestimmt wird. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann. Behälter gemäß § 2 Abs 2 sind verschlossen zur Sammlung bereitzustellen.

Anzahl und Größe der Behälter; Häufigkeit der Entleerungen

§ 4

Bei der Festlegung der Anzahl und Größe der Behälter für Hausabfälle (**andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle**) sowie des Entleerungsintervalls gemäß § 14 Abs 1 Z 2 S.AWG ist auch auf die Sicherstellung der ordnungsgemäßen und hygienisch einwandfreien Erfassung und Behandlung der Hausabfälle (**andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle**) zu achten. Das Entleerungsintervall darf, auch bei nur teilweiser Befüllung der Behälter, vier Wochen nicht überschreiten.

Erfassung der sperrigen Hausabfälle (sperrige Siedlungsabfälle**)**

§ 5

(1) Bei Vorliegen der im § 10 Abs 4 S.AWG genannten Voraussetzungen hat die Gemeinde für die Abfuhr der sperrigen Hausabfälle (**sperrige Siedlungsabfälle**) von den Liegenschaften zu sorgen. In allen übrigen Fällen haben die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer für die Anlieferung der sperrigen Hausabfälle (**sperrige Siedlungsabfälle**) zu den von der Gemeinde dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen (Recyclinghof, Altstoffsammelhof) zu sorgen.

(2) Die Termine für die Abfuhr der sperrigen Hausabfälle (**sperrige Siedlungsabfälle**) sind von der Gemeinde rechtzeitig bekanntzumachen oder mit den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern zu vereinbaren. Die sperrigen Hausabfälle (**sperrige Siedlungsabfälle**) dürfen erst zum vereinbarten Abholzeitpunkt oder, wenn ein solcher festgesetzt ist, zum Abfuhrtermin zur Sammlung bereitgestellt werden. Die Bereitstellung der sperrigen Hausabfälle (**sperrige Siedlungsabfälle**) hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, insbesondere die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(3) Zum Zweck der stofflichen Wiederverwertung haben die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer alle leicht abtrennbaren Metallgegenstände und -teile von den anderen sperrigen Hausabfällen (**sperrige Siedlungsabfälle**) zu trennen bzw für die Erfassung gemäß Abs 2 getrennt bereitzustellen. Die Gemeinde kann in der Abfuhrordnung die getrennte Erfassung weiterer Altstoffe (**getrennt gesammelte Siedlungsabfälle**) anordnen, wenn dies im Sinn der für die Abfallwirtschaft geltenden Ziele und Grundsätze (§ 3 S.AWG) erforderlich ist.

• Bioabfallverordnung 2010

Durch die Novellierung des S.AWG 2018 ist es zu begrifflichen Änderungen gekommen.

§ 1 Abs 4 S.AWG nimmt eine Untergliederung des Siedlungsabfallbegriffes vor, wobei durch die Novellierung des S.AWG die bis dato verwendeten Begriffe „Hausabfälle“, „biogene Abfälle“ und „sperrige Hausabfälle“ ersetzt werden.

In der Terminologie entsprechen nunmehr:

- andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle → den Hausabfällen,
- (getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle → den biogenen Abfällen,
- getrennt gesammelte Siedlungsabfälle → den (sonstigen) Altstoffen
- sperrige Siedlungsabfälle → den sperrigen (Haus-) Abfällen

Die terminologischen Änderungen aufgrund der Novellierung des S.AWG 2018 wurden im Folgenden **grün** markiert.

Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Biogene Abfälle (**biogene Siedlungsabfälle**) im Sinn dieser Verordnung sind die nachstehend genannten Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die stoffliche (aerobe und anaerobe) Verwertung besonders geeignet sind:

1. natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
2. feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
3. andere als in Z 2 genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie für eine aerobe oder anaerobe Verwertung geeignet sind;
4. pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;

5. Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(2) Als Spültrank im Sinn dieser Verordnung gelten jene biogenen Abfälle gemäß Abs 1 Z 2, 3 und 5, die in Küchen von Gastgewerbebetrieben oder ähnlichen Großküchen bei der Zubereitung von Speisen oder als Reste nach dem Verzehr von Speisen gemeinsam mit Flüssigkeiten anfallen und die ohne vorherige Abtrennung des Flüssigkeitsanteils in Sammelgefäßen erfasst werden.

(3) Als Eigenkompostierung im Sinn dieser Verordnung gilt die Benützung und Betreuung einer Einrichtung, die zur Umwandlung von biogenen Abfällen, die auf der betreffenden Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft angefallen sind, in humusähnliche Stoffe (Kompost) dient.

Trennung der biogenen Abfälle (biogene Siedlungsabfälle)

§ 2

(1) Biogene Abfälle (biogene Siedlungsabfälle) sind von den anderen Abfällen getrennt zu erfassen und zu behandeln.

(2) Unter Bedachtnahme auf die Wahrung der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3 AWG 2002 in der gemäß § 26 Z 1 S.AWG geltenden Fassung) kann die Gemeinde in der Abfuhrordnung festlegen, dass Spültrank nach einer Abtrennung der flüssigen Bestandteile und deren Entsorgung über die Abwasserbeseitigungseinrichtungen gemeinsam mit den sonstigen biogenen Abfällen erfasst werden kann. Vor der Erlassung einer solchen Bestimmung ist die Betreiberin oder der Betreiber jener Abwasserreinigungsanlage zu hören, über die der flüssige Anteil entsorgt werden soll.

(3) Die Abtrennung der flüssigen Bestandteile des Spültranks darf nur mit einer Anlage vorgenommen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. der Abtrennvorgang darf nur ohne mechanische Unterstützung mittels Sieb, dessen Maschenweite nicht mehr als 6 mm betragen darf, erfolgen, sodass sich der flüssige Anteil allein auf Grund der Schwerkraft von den festen Anteilen trennt und
2. der Abfluss muss in einen Fettabscheider münden, der regelmäßig gewartet wird.

(4) Die Gemeinde hat für eine von den anderen Abfällen getrennte Erfassung der biogenen Abfälle (biogene Siedlungsabfälle) entweder durch die Abholung von den einzelnen Liegenschaften oder durch die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung zu sorgen.

(5) Hausabfälle (andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle) können in die Erfassung und Behandlung der biogenen Abfälle (biogene Siedlungsabfälle) einbezogen werden, soweit sie auf Grund der vorgesehenen Behandlungsart dafür geeignet und nicht im Sinn des § 3 Abs 2 belastet sind. Darüber und über die Art der jeweils geeigneten Hausabfälle (andere, insbesondere gemischte, Siedlungsabfälle) hat die Gemeinde die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer in ortsüblicher Weise, insbesondere auch über die Abfallberatung, zu informieren.

(6) Gartenabfälle können auch ohne Benützung der sonst vorgeschriebenen Sammeleinrichtungen zu den von der Gemeinde vorgesehenen Plätzen (zB Grünabfallkompostieranlage, Recyclinghof) angeliefert werden.

(7) Fallen biogene Abfälle (**biogene Siedlungsabfälle**) in einer Menge an, die den üblichen Anfall in einem Haushalt erheblich übersteigt, dürfen die von der Gemeinde zur Erfassung bereitgestellten Sammeleinrichtungen nur mit Zustimmung der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Liegt eine derartige Zustimmung nicht vor, hat der Liegenschaftseigentümer (§ 1 Abs 2 S.AWG) selbst für die Erfassung und Verwertung der biogenen Abfälle (**biogene Siedlungsabfälle**) zu sorgen.

Ausnahmen von der getrennten Erfassung und Behandlung

§ 3

(1) Von der getrennten Erfassung ausgenommen sind biogene Abfälle (**biogene Siedlungsabfälle**), die einer fachgerechten Eigenkompostierung (§ 1 Abs 3) zugeführt werden. Werden durch eine nicht fachgerechte Eigenkompostierung die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs 3 AWG 2002 in der gemäß § 26 Z 1 S.AWG geltenden Fassung verletzt, hat die Gemeinde die Teilnahme an der Erfassung der biogenen Abfälle (**biogene Siedlungsabfälle**) mit Bescheid anzuordnen.

(2) Biogene Abfälle (**biogene Siedlungsabfälle**), die auf Grund ihres Schadstoffgehaltes die Verwertung der übrigen biogenen Abfälle (**biogene Siedlungsabfälle**) gefährden oder erschweren, dürfen nicht zusammen mit unbelasteten biogenen Abfällen (**biogene Siedlungsabfälle**) erfasst oder behandelt oder auch für sich allein zu Behandlungsanlagen für biogene Abfälle (**biogene Siedlungsabfälle**) (§ 2 Abs 7) angeliefert werden. Das Gleiche gilt für biogene Abfälle (**biogene Siedlungsabfälle**), die auf Grund von pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen verbrannt oder auf andere Art vernichtet werden müssen.

Behälter für biogene Abfälle (biogene Siedlungsabfälle**)**

§ 4

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der biogenen Abfälle (**biogene Siedlungsabfälle**) bestimmten Behälter müssen den ÖNORMEN EN 840-1 bis 840-6, Ausgabe Juni 2004, entsprechen.

(2) Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit können anstelle der im Abs 1 beschriebenen Behälter oder in Ergänzung dazu auch andere Behälter aus Papier oder einem anderen kompostierbaren Material verwendet werden, die nur für eine einmalige Benützung geeignet sind, wenn dadurch den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3 AWG 2002 in der gemäß § 26 Z 1 S.AWG geltenden Fassung) entsprochen wird. In diesem Fall tritt an die Stelle der Entleerung der Behälter die Abholung der Behälter samt ihrem Inhalt.

Benützung der Behälter für biogene Abfälle (biogene Siedlungsabfälle**)**

§ 5

(1) Die Liegenschaftseigentümerinnen bzw -eigentümer (§ 2 Abs 2 S.AWG) haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird.

(2) Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümerinnen bzw -eigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand bereitzustellen, soweit von der Gemeinde nicht anderes bestimmt wird. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann. Behälter gemäß § 4 Abs 2 sind verschlossen zur Sammlung bereitzustellen.

Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort (Abs 1) zurückzubringen.

(3) Die Behälter sowie deren Aufstellungsorte sind von den Liegenschaftseigentümerinnen bzw -eigentümern bei Bedarf zu reinigen. Öffentlich zugängliche Behälter und Aufstellungsorte sind von der Gemeinde bei Bedarf zu reinigen.

Anzahl und Größe der Behälter; Häufigkeit der Entleerung

§ 6

Bei der Festlegung der Anzahl und Größe der für die fortlaufende Sammlung der biogenen Abfälle bestimmten Behälter sowie des Entleerungsintervalls gemäß § 14 Abs 1 Z 2 S.AWG ist auch auf folgende Gesichtspunkte zu achten:

1. darauf, dass die Sammelgefäße bei Benützung durch den vorgesehenen Personenkreis und unter Beachtung der Häufigkeit der Entleerungen immer dicht geschlossen werden können;
2. auf die Sicherstellung der ordnungsgemäßen und hygienisch einwandfreien Erfassung und Behandlung der biogenen Abfälle (biogene Siedlungsabfälle).

Das Entleerungsintervall darf, auch bei nur teilweiser Befüllung der Behälter, zwei Wochen nicht überschreiten.

Verbotene Behandlung von biogenen Abfällen (biogene Siedlungsabfälle)

§ 7

Die Behandlung von biogenen Abfällen (biogene Siedlungsabfälle) mit Vorrichtungen, die deren Struktur zerstören (zB Häcksler im Spülbeckenabfluss), um eine anschließende Entsorgung über Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung zu ermöglichen, ist verboten.

• Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen

Verbot des flächenhaften Verbrennens

§ 2 Das flächenhafte Verbrennen von biogenen Materialien (§ 1 Abs 1) ist, soweit § 3 nicht anderes bestimmt, verboten.

Ausnahmen

§ 3 (1) Der Landeshauptmann hat mit Verordnung Ausnahmen vom Verbot des § 2 zuzulassen:

1. für das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, auf denen auf Grund der extremen Trockenheit und Beschaffenheit der Böden eine Verrottung des Strohs im Boden nicht zu erwarten ist, wenn dies zum Anbau einer Sommerfrucht unbedingt erforderlich ist;
2. für das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn dies zum Anbau von Wintergetreide oder Raps unbedingt erforderlich ist, sofern eine Verrottung des Strohs im Boden nicht zu erwarten ist;
3. für das Verbrennen von schädlingsbefallenen biogenen Materialien, wenn dies zur Vernichtung von Schädlingen unbedingt erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann auf Antrag mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs 1 Z 2 oder 3 im Falle des Antragstellers gegeben sind, sofern keine Verordnung gemäß Abs 1 besteht. Bei der Beurteilung der Voraussetzungen in der betroffenen Gemeinde ist ein Gutachten der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen.

(3) Der Landeshauptmann und die Gemeinde haben bei Anordnungen gemäß Abs 1 und 2 Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen, die eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung für die Umgebung hintanhalt.

(4) Vom Verbot des § 2 ausgenommen ist das Abflammen (§ 1 Abs 3) von bewachsenen und unbewachsenen Böden als Maßnahmen des Pflanzenschutzes.

Ausnahmen

§ 5 (1) Vom Verbot des § 4 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Lagerfeuer, Grillfeuer und Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen;
2. das Abflammen (§ 1 Abs 3) von bewachsenen und unbewachsenen Böden als Maßnahme des Pflanzenschutzes;
3. das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes;
4. das punktuelle Verbrennen von biogenen Materialien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen.

(2) Vom Verbot des § 4 ausgenommen ist das punktuelle Verbrennen von kleinen Mengen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Garten- und Hofbereich, die nicht gemäß der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl 68/1992, getrennt zu sammeln sind.

(3) Die Gemeinde hat mit Verordnung das punktuelle Verbrennen von biogenen Materialien im Sinne des Abs. 2 aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Garten- und Hofbereich an bestimmten Tagen und zu bestimmten Tageszeiten zur Vermeidung einer Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung der Bevölkerung zu verbieten.

§ 6 (2) Die Gemeinde hat auf Antrag mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des § 4 Abs 1 und 2 für das punktuelle Verbrennen von schädlingsbefallenen biogenen Materialien zuzulassen, wenn dies für den Antragsteller zur Vernichtung von Schädlingen unbedingt erforderlich ist und keine Verordnung gemäß Abs 1 besteht.